Satzung

für die Kindertageseinrichtungen (Kindergarten und Kinderkrippe) der Gemeinde Samerberg

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Samerberg folgende Satzung:

ERSTER TEIL:
Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

(1) Zum Zweck der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder betreibt die Gemeinde eine Kindertageseinrichtung (Kindergarten und Kinderkrippe) als öffentliche Einrichtung.
Der Besuch ist freiwillig.

§ 2 Personal

(1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige pädagogische Personal.

§ 3 Beiräte

(1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes.

ZWEITER TEIL:
Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen
(Kindergarten und Kinderkrippe)

§ 4 Aufnahme

(1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus.

(2) Anmeldungen werden in dem öffentlich bekannt gemachten Zeitraum entgegengenommen. Spätere Anmeldungen können nur bei Verfügbarkeit freier Kindergarten- oder Kinderkrippenplätze berücksichtigt werden.
(3) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.
Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach Folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

a) Kinder, die in der Gemeinde Samerberg ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
b) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist,
c) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,
d) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
e) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,
f) Altersstufe der Kinder.

(4) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 3 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(5) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen.
Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

(6) Der Anmeldende ist verpflichtet bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen.

DRITTER TEIL:
Abmeldung und Ausschluss

§ 5 Abmeldung; Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.

(3) Während der letzten drei Monate des Kindergarten- bzw. Kinderkrippenjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindergarten- bzw. Kinderkrippenjahres zulässig.
Eine Ausnahme von dieser Regelung ist nur aus zwingenden Gründen möglich.

(4) Das Kindergarten- bzw. Kinderkrippenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.

§ 6 Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde;
c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint, § 3 AVBayKiBiG bleibt unberührt;

e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind;
f) Die Personenberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb einer Mahnfrist nicht nachgekommen sind;
g) Die gebuchten Buchungszeiten nicht eingehalten werden und trotz Aufforderung durch das Betreuungspersonal eine Änderung im Nutzungszeitverhalten der Personensorgeberechtigten nicht eintritt;

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat zu hören.

§ 7 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtungen während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Bei einer ansteckenden Krankheit sind die Kindertageseinrichtungen unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(4) Erkrankungen sind den Kindertageseinrichtungen unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ist anzugeben.

(5) Auch wenn keine Erkrankung vorliegt, das Kind jedoch aus einem anderen Grund den Kindergarten bzw. die Kinderkrippe nicht besucht, muss die Einrichtung informiert werden.

VIERTER TEIL:
Sonstiges

§ 8 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden nach der Bedarfsumfrage vom Träger in Abstimmung mit der Kindergartenleitung festgesetzt.
Der Träger behält sich in Ausnahmesituationen vor, die Öffnungszeiten individuell anzupassen und ggf. einzelne Gruppen zu schließen.

§ 9 Verpflegung

Kinder, die die Kindertageseinrichtungen besuchen, können bei ausreichender Anzahl an Anmeldungen ein Mittagessen buchen.

§ 10 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten, Elternabende und Elternbeirat

(1) Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen.

(2) Die pädagogischen Fachkräfte informieren die Eltern über den Stand der Lern- und Entwicklungsprozesse ihres Kindes in den Tageseinrichtungen. Sie erörtern und beraten mit ihnen wichtige Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.

(3) Die Personensorgeberechtigten haben laut Bayerischem Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz zu Beginn des Kindergartenjahres einen Elternbeirat zu bilden.

(4) Der Elternbeirat soll die Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten, dem pädagogischem Personal, der Schule sowie dem Träger der Kindertageseinrichtungen fördern. Er wird regelmäßig informiert und wird beratend gehört.

(5) Die pädagogische Konzeption wird in enger Abstimmung mit allen Beteiligten überarbeitet und fortgeschrieben.

(6) Ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden werden vom Träger der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet.

(7) Der Elternbeirat hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Personensorgeberechtigten und dem Träger abzugeben.

§ 11 Betreuung auf dem Wege, Aufsicht

(1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zu den und von den Kindertageseinrichtungen zu sorgen. Bei Kindergartenkindern haben sie schriftlich zu erklären, ob ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar zum Ende der vereinbarten Buchungszeit.

(2) Trotz Vorliegens einer solchen Erklärung kann sich jedoch aus den konkreten Umständen des Einzelfalls eine besondere Schutzbedürftigkeit des Kindes ergeben, die es dem Kindergarten auferlegt, durch geeignete Maßnahmen für ein Nachhausekommen des Kindes zu sorgen.

(3) Die Kinder sind rechtzeitig zu den Kernzeiten zu bringen und zum Ende der vereinbarten Buchungszeit pünktlich abzuholen.

(4) Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt erst bei Eintritt in den Gruppenraum und Übergabe an das Gruppenpersonal. Sie endet, sobald ein Personensorgeberechtigter oder eine von ihm beauftragte und vorher dem pädagogischen Personal benannte Person das Kind übernimmt.
Außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.

§ 12 Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtungen im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 13 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

FÜNFTER TEIL:
Schlussbestimmungen

§ 14 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2013 außer Kraft.

Törwang, den 11.11.2020

Siegel

Georg Huber, 1. Bürgermeister